



An die

Gemeinden und Magistrate

Linz, 02.11.2023

**Indexanpassung des Erhaltungsbeitrags für
gemeindeeigene Abwasserentsorgungs- und
Wasserversorgungsanlagen gemäß § 28
Abs. 3a Oö. ROG 1994 – Rundschreiben**

Sehr geehrte Damen und Herren!

§ 28 Abs. 3a Oö. ROG 1994 sieht eine automatische Anpassung der Erhaltungsbeitragsätze im Fall des Überschreitens der gesetzlich vorgegebenen Indexzahl vor. Diese Wertsicherung wurde für das Jahr 2023 gemäß § 28 Abs. 3 b Oö. ROG 1994 ausgesetzt.

Die Entwicklungen des Baukostenindexes im Straßenbau machten allerdings nunmehr ab dem Jahr 2024 eine entsprechende Beitragsanpassung erforderlich:

Zufolge der angeschlossenen **Kundmachung** der Oö. Landesregierung vom 31.10.2023, [LGBI. Nr. 78/2023](#), beträgt daher mit Wirksamkeit **01.01.2024** der Erhaltungsbeitrag für die gemeindeeigene **Kanalisationsanlage 33 Cent** und für jene der **Wasserversorgungsanlage 15 Cent**, jeweils pro Quadratmeter.

Aufgrund dieser Kundmachung ergibt sich nun Folgendes:

- **Vorschreibung erfolgte auf Grundlage einer rechtswirksamen Erhaltungsbeitragsverordnung des Gemeinderats:**

Sofern eine Gemeinde gemäß § 28 Abs. 3 Oö. ROG 1994 **höhere** Beitragssätze verordnet hat, gilt diese Verordnung des Gemeinderats – und damit der dort normierte Einheitssatz – weiterhin.

Die Abgabenbehörde hat aufgrund der zitierten Kundmachung **keine** Neuvorschreibung zu veranlassen.

Natürlich steht es dem Gemeinderat frei, seine geltende Verordnung im Rahmen des § 28 Abs. 3 Oö. ROG 1994 – mit Wirksamkeit jeweils zu Jahresbeginn – jederzeit **neu zu erlassen** und die Beitragssätze bis zum gesetzlich möglichen Ausmaß zu erhöhen, sofern dies zur

Deckung der tatsächlich anfallenden Erhaltungskosten sowie aus Gründen der Baulandmobilisierung erforderlich ist.¹ Auf das unbedingt notwendige Begründungserfordernis in diesem Fall machen wir wiederholt aufmerksam.²

- **Vorschreibung erfolgte auf Grundlage der landesrechtlich festgelegten Beitragssätze:**

Jene Gemeinden **ohne** Erhaltungsbeitragsverordnung **haben** aufgrund des geänderten Einheitssatzes einen **neuen** Bescheid zu erlassen.

Die Festsetzung eines Erhaltungsbeitrags stellt zwar gemäß § 28 Abs. 1 Oö. ROG 1994 einen sogenannten „pro-futuro-(Dauer)bescheid“ auch für die Folgejahre dar. Diese bescheidmäßige Festsetzung gilt allerdings nur so lange, soweit nicht durch Erhöhung des Erhaltungsbeitrags ein neuer Bescheid zu erlassen ist (vgl. dazu den Ausschussbericht zur Oö. ROG-Novelle 2015 [Beilage 1471/2015, XXVII. GP](#) zu Art. I Z 42 und 43).

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Mag. Carmen Breitwieser

Beilage:

Landesgesetzblatt Nr. 78/2023

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

¹ Eine Musterverordnung für die Erhöhung des Erhaltungsbeitrags können Sie in der Formularsammlung des Oö. Gemeindebunds abrufen.

² Hinweis auf unser Rundschreiben vom 18.04.2023, IKD-2022-55413/12

